

## Nachmeldung über den Besitz von Feuerwaffen oder deren wesentlichen Waffenbestandteile nach Art. 4 Abs. 1 Bst. a und a<sup>bis</sup> sowie Art. 16 Abs. 1 Bst. a und b des Waffengesetzes

Die Nachmeldung hat an die Landespolizei, Gewerbeweg 4, 9490 Vaduz, zu erfolgen.

Folgende Feuerwaffen oder deren wesentlichen Waffenbestandteile sind zu melden:

- halbautomatische Zentralfeuerwaffen mit hoher Ladekapazität (bis 31.01.2020)
- zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebaute Serief Feuerwaffen (bis 31.01.2020)
- einschüssige und mehrläufige Jagdgewehre sowie Nachbildungen von einschüssigen Vorderladern; und
- folgende Repetiergewehre:
  - schweizerische Ordonnanzrepetiergewehre (Karabiner 11, Langgewehr 11 und Karabiner 31);
  - Sportgewehre, für in der Schweiz übliche Militärkalibermunition oder für Sportkalibermunition, wie Standardgewehre mit einem Verschlussrepetiersystem;
  - Jagdwaffen, die nach der liechtensteinischen Jagdgesetzgebung für die Jagd zugelassen sind;
  - Sportgewehre, die für nationale und internationale Wettbewerbe des jagdsportlichen Schiessens zugelassen sind.

### Besitzer

Name:	Geburtsdatum:
Vorname(n):	Staatsangehörigkeit:
Strasse / Nr.:	
PLZ:	Wohnort:

### Bezeichnung der Waffe/n, des/der wesentlichen Waffenbestandteils/e:

Art	Hersteller	Modell	Kaliber	Nummer

Für weitere Waffen bitte Seite 2 verwenden.

Ich bestätige, der rechtmässige Besitzer / die rechtmässige Besitzerin der aufgeführten Feuerwaffen oder wesentlichen Waffenbestandteile zu sein.

Ort/Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: .....

